

damals sogleich beantwortet und mein gutes Recht auf das Eigenthum der Hugen.-Fant. dargethan. Diese meine Antwort mußte ihm auf immer den Appetit benehmen, ein Scheinrecht geltend zu machen. Der Bissen hat ihm aber doch zu fett gedünkt, als daß er mir ihn allein überlassen mochte. Er hielt sich einige Zeit ruhig, schwerlich aber wegen Unbedeutendheit des Gegenstandes, wie er in No. 53 anführt und damit auch dem Componisten eine Sottise sagt.

Ich habe Liszt's Bedeutung zuerst in Deutschland erkannt und ihn durch mehre kleine Werke, so wie durch die Fantasie über die Jüdin, eingeführt. Wie ich die Erfolge einer neuen Spielart, einer eigenthümlichen Behandlung des Instruments beachtete, darüber schrieb ich dem Autor, der meine Bemerkungen sehr günstig aufnahm. Er sendete mir seine Bearbeitung der Franz Schubert'schen Lieder und Beethoven'schen Sinfonien zum Druck. Da ich aber die Ansicht habe, daß die Melodie das geistige Eigenthumsrecht begründe, sonach jede Bearbeitung eines vorhandenen Werkes mit Beibehaltung der Melodie einem

Arrangement gleich zu achten, so übergab ich die Manuscripte den Originalverlegern von Schubert's Liedern und von Beethoven's Sinfon.

Herr Schlesinger will, wenn ich ihm Quittung und Manuscript producire, nicht etwa seine Auflage cassiren, nein, er will mir die Produktionskosten ersetzen. Was heißt das? Ich soll, als wäre ich ihm verantwortlich und sein Untergebener, mein gutes Recht seiner Beurtheilung überlassen. Was ich vor Gericht bei Begründung meiner Klage thue, steht nicht dem Kollegen zu, von mir zu begehren. Nachdem sich nun Herr Schlesinger überzeugt haben würde, daß meine Ausgabe ganz rechtmäßig sei, so will er mir dieselbe vergüten, das heißt doch wohl, ich soll sie ihm, der kein Recht dazu hat, überlassen. Das ist stark und charakteristisch.

Leipzig, den 9. Juni 1842.

Friedrich Hofmeister.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.

## Bekanntmachungen.

### Pränumerations- und Subscriptions-Anzeigen.

[3029.] Bei **Tauer & Sohn** in Wien, und Herrn **Ch. E. Kollmann** in Leipzig wird Pränumeration angenommen auf das Werk:

#### „LEBENS-BILDER AUS ÖSTERREICH.“

Ein Denkbuch vaterländischer Erinnerungen; unter Mitwirkung der ausgezeichnetsten Schriftsteller und Künstler Oesterreichs, zum Besten der durch den verheerenden Brand vom 3. Mai 1842 verunglückten Bewohner der Stadt **Steyr**.

Mit vielen artistischen und musikalischen Beilagen, herausgegeben von **Andreas Schumacher**.

Unentgeltlich besorgt von der **Buchhandlung Tauer & Sohn**.

Preis pr. Exemplar 1  $\frac{1}{2}$  10 Ngr baar.

Die verehrlichen Buchhandlungen werden ersucht ihre Bestellungen gegen baar baldigst zu machen, da die eingehenden Beträge ohne Aufschub ihrer Bestimmung zugeführt werden sollen, denn wer schnell hilft, hilft doppelt, und schnelle Hülfe ist wohl nicht bald nothwendiger, als hier bei dieser gewerbtätigen Stadt, deren Einwohner, größten Theils von ihrer Hände Arbeit lebend, fast alle dem Bettelstab nahe gebracht worden sind.

### [3030.] Subscriptions-Anzeige.

In meinem Verlage erscheint:

**Ergänzungen und Erläuterungen**

der

**Preussischen Rechtsbücher**

durch Gesetzgebung und Wissenschaft.

Unter Benutzung der Justiz-Ministerial-Akten und der Gesetz-Revisions-Arbeiten.

**Zweite umgearbeitete Ausgabe.**

Herausgegeben von

**H. Gräf,**

**L. v. Könnig,**

**H. Simon,**

Justiz-Rathe, Oberlandes-Gerichts-Rathe, Oberlandes-Gerichts-Assessor.

**10 Bände.** Lexikon-Format. Maschinenpapier. Subscriptions-Preis **30 B.** Laden-Pr. nach Vollendung **38  $\frac{1}{2}$ .**

Die große Theilnahme, welche dies Werk gefunden, hat schon jetzt eine neue Ausgabe nothwendig gemacht, für deren nächsten Debit ich zur Erleichterung der Anschaffung den Weg der Subscription einschlagen will. Obwohl dieselbe nicht nur das gesammte Material der ersten Auflage und deren Supplementbände, sondern auch die seit dem Erscheinen der letztern hinzugetretenen neuen Gesetze und Leistungen der Rechtswissenschaft enthält, so soll doch zum Vortheile der resp. Subscribenten der Preis des ganzen Werkes (in der 1. Ausgabe 721 Bogen umfassend) nur auf Dreißig Thaler Pr. Cour. gestellt werden.

Die zwar nach dem, im Vorworte der ersten Ausgabe entwickelten Plane bearbeitete, allein in den einzelnen Materien auf das Genaueste revidirte, und mit Berücksichtigung der bei dem Gebrauche des Werkes gemachten Erfahrungen und als begründet befundenen Ausstellungen mit größter Sorgsamkeit verbesserte und umgestaltete zweite Ausgabe erscheint in zehn Bänden nachstehenden Inhaltes:

1ster bis 6ter Band: Ergänzungen und Erläuterungen zu dem **Allgemeinen Landrechte**, einschließlich der von den Herren Geheimen Regierungs-Rath Koch, Regierungs-Rath **Villaumeu** u. Ober-Berg-Rath **Steinbeck** bearbeiteten Materien der Agrarischen Gesetzgebung, der Steuer-Gesetze und des Bergwerks-Rechtes.

7ter Band: Ergänzungen und Erläuterungen zu dem **Criminal-Rechte** (Criminal-Ordnung und Thl. II. Tit. 20. A. L. R.)

8ter und 9ter Band: Ergänzungen und Erläuterungen zu der **Allgemeinen Gerichts-Ordnung**.

10ter Band: Ergänzungen und Erläuterungen zu der **Hypotheken- und Deposital-Ordnung**.

Jedem der Haupttheile werden besondere chronologische und Sach-Register beigelegt.

Die Lieferung des Werkes beginnt mit dem 7ten Bde. Criminalrecht, welcher 56 enggedruckte Bogen umfaßt und bereits in allen Buchhandlungen zur Ansicht vorliegt, damit sich Jeder von der Zweckmäßigkeit und dem Werthe dieser neuen Ausgabe überzeugen kann. Die übrigen Bände erscheinen in Zeiträumen von 8 zu 8 Wochen. Die resp. Herrn Subscribenten machen sich zur Abnahme des gesammten Werkes verbindlich, und entrichten den Subscriptionspreis dergestalt, daß bei Lieferung des bereits erschienenen Criminalrechts für diesen und den zuletzt erscheinenden 6  $\frac{1}{2}$ , bei Ablieferung jedes der übrigen acht Bände 3  $\frac{1}{2}$  entrichtet werden, wornach dann der letzte 10te Band gratis verabfolgt wird.